

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.09.2026

**Flächennutzungsplan Bremen
30. Änderung
Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven
(Neubau Feuerwache Bremerhaven)**

(Bearbeitungsstand: 04.12.2025)

A. Problem

Der Landesgesetzgeber regelt im Bremischen Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG), dass jede Stadtgemeinde zur Gefahrenabwehr für ihr Gebiet eine Feuerwehr und einen Rettungsdienst unterhält. Diese sind gemäß den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig aufzubauen. Das BremHilfeG regelt weiterhin, dass jede Stadtgemeinde ein Schutzziel zu definieren hat, das u. a. bestimmt, in welcher Fahrzeit die Einsatzorte regelmäßig erreicht werden müssen, um eine wirksame Gefahrenbekämpfung leisten zu können. Die Stadt Bremerhaven hat als Schutzziel für eine Feuerwache definiert, dass ab Beginn der Notrufabfrage jede Einsatzstelle im Zuständigkeitsgebiet innerhalb von 6,5 Minuten Fahrzeit mit zehn bis zwölf Einsatzkräften erreicht werden kann. Dieses Ziel muss in 95% aller Fälle gewährleistet sein.

Dieses Schutzziel kann derzeit nicht gewährleistet werden, daher ist unter anderem im nördlichen Stadtgebiet die Errichtung einer weiteren Feuerwache erforderlich. Im Rahmen einer umfassenden Standortanalyse mehrerer Grundstücksoptionen für die neue Feuerwache wurde der Planbereich als einzig infrage kommender Standort für eine solche Feuerwache identifiziert. In der Standortanalyse wurde berücksichtigt, dass gemäß dem Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven die Aufgabe dieser Leistungen für das stadtbremische Überseehafengebiet der Feuerwehr Bremerhaven übertragen wurde.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan Bremen (FNP) als naturbelassene Fläche sowie als Sonderbaufläche Hafengebiet dargestellt. Da die geplante Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Zentrale Gebäude und Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit dienen“ nicht mit der aktuellen Zieldarstellung vereinbar ist, ist eine Änderung der Flächennutzungsplandarstellung erforderlich, damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Rechnung getragen wird. Das Bebauungsplanverfahren 2542 für die Errichtung einer neuen Feuerwache hat bereits begonnen. Mit der vorliegenden 30. Flächennutzungsplanänderung sollen die bisherigen Darstellungen für den Bebauungsplan 2542 geändert werden, damit das Planwerk mit seinen Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

B. Lösung

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit Umweltbericht nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt.

Zum Planinhalt:

Es wird auf den anliegenden Planentwurf und die Planbegründung verwiesen.

Zum Verfahren nach BauGB:

Es wird auf den anliegenden Bericht der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung verwiesen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Genderprüfung

Durch die Errichtung der Feuerwache im stadtbremischen Überseehafengebiet wird die Sicherheit aller Bürger und Bürgerinnen im Einzugsbereich verbessert. Die geplante Feuerwache richtet sich gleichermaßen an alle Geschlechter. Durch das Vorhaben sind daher keine geschlechterspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine weitere Auseinandersetzung.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Für das Plangebiet ist kein Ortsamt zuständig, das hätte beteiligt werden können. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Magistrat und der Feuerwehr Bremerhaven.

Bei der Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen (Bearbeitungsstand: 04.12.2025) sind die folgenden Senatsressorts im Rahmen des § 4 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt worden (Stand: 04.12.2025):

Der Senator für Inneres und Sport

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

Der Senator für Finanzen

Der Senator für Kultur

Magistrat Bremerhaven

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat den Bericht zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen (Bearbeitungsstand: 04.12.2025) am 13.08.2026 mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen:

Zustimmung- einstimmig

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches hat die Stadtbürgerschaft u. a. über die Bauleitplan- und sonstigen Satzungsverfahren abschließend zu entscheiden.

Im Übrigen bestehen gegen eine zusätzliche Veröffentlichung der Senatsvorlage über das zentrale elektronische Informationsregister keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat schließt sich dem Bericht der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung an und bittet die Stadtbürgerschaft, die 30. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen - Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven (Neubau Feuerwache Bremerhaven) zu beschließen (Bearbeitungsstand: 04.12.2025).